

Richtlinie zur finanziellen Förderung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe 2018/2019

1. Das Land Niedersachsen stellt 2018 und 2019 zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe finanzielle Mittel i.H.v. 21.500,00 € zur Verfügung. Hiervon können bis zu 6450,00 € zur Qualifikation der Ehrenamtlichen genutzt werden. Mit der Zuwendung sollen freiwillig Engagierte eine Sachkostenentschädigung erhalten.
2. Erstattungsfähig ist die Sachkostenentschädigung im Zeitraum vom 16.10.2018 bis 15.10.2019 (Tag der Fälligkeit). Abrechnungen sind bis spätestens 30.11.2019 einzureichen. Spätere Abrechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Die Gewährung von finanziellen Mitteln erfolgt auf schriftlichen Antrag. Ein Auszahlungsanspruch besteht nicht. Sofern die Mittel unterjährig verbraucht sind, ist eine Auszahlung nicht möglich.
4. Förderungsfähig sind insbesondere folgende Projekte:

Erstattung von Auslagen

Folgende Auslagen können im Rahmen von niedrighschwelligem Angeboten erstattet werden:

- Fahrkarten
- Eintrittsgelder
- Benzinkosten zu 0,20 € je Kilometer, maximal 50,00 € im Monat
- Zentrale Beschaffung von Eintritts- und Fahrkarten sowie Ausgabe von Benzingutscheinen
- Ausgaben für Flüchtlinge bei gemeinsamen Aktivitäten (z. B. Eintrittskarten und Fahrtkosten bei Ausflügen)
- Material für Sprachvermittlung
- Fortbildung und entlastende Gespräche für freiwillig Engagierte (bis zu 30% der zur Verfügung stehenden Mittel)
- Initiierung von "Willkommenscafés" und dadurch anfallende Kosten
- Förderung von Dankesfesten, Weihnachtsfeiern u. ä. mit freiwillig Engagierten, die einen Erfahrungsaustausch und Überlegungen für die künftige Tätigkeit beinhalten (Begleit- und Reflexionstreffen)
- Unterstützung von Chören, Bands, Künstlergruppen (z.B. Kauf von Noten, aber keine Musikinstrumente), Sportaktivitäten durch Beschaffung von Materialien (z.B. einzelne Bälle, aber keine Fußballschuhe o.ä.)
- Betreuung von Kindern freiwillig Engagierter während der Sprachvermittlung durch diese, zentrale Beschaffung von Bastelmaterialien
- Sonstige Verbrauchsmaterialien

Nicht förderfähige Ausgaben

Investitionen, wie z.B. größere technische Geräte, Mobiliar, Fußballtore und Rollos, sind nicht förderungsfähig. Dies gilt auch für Ausgaben, die den Flüchtlingen im Rahmen des "Alltags" selbst entstehen (z.B. Mitgliedsbeiträge).

5. Abweichungen, insbesondere Ausnahmeregelungen, bedürfen der Schriftform.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Landkreis Gifhorn
Stabsstelle Integration
Herrn Kühne
Tel.: 05371/82-462
Oder per Mail: sascha.kuehne@gifhorn.de